

Stadt Adliswil

Grosser Gemeinderat

Zürichstrasse 12, 8134 Adliswil, Telefon 079 257 18 33, www.adliswil.ch

Antrag der Sachkommission* vom 7. September 2015

Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsverordnung, VPöG)

(vom ...)

Der Grosse Gemeinderat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Stadtrats vom 16. Juni 2015 sowie der Sachkommission vom 7. September 2015,

beschliesst:

I. Es wird folgende Verordnung erlassen:

* Die Sachkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Daniel Jud (Präsident), Harry Baldegger, Markus Bürgi, Ueli Gräflein, Erwin Lauper (Sekretär), Andrea Näf, Mario Senn, Urs Weyermann.

Antrag des Stadtrates vom 16. Juni 2015	Antrag der Sachkommission vom 7. September 2015 Zustimmung zum Antrag des Stadtrates, sofern nichts anderes vermerkt	Minderheitsanträge
I. Allgemeine Bestimmungen		
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>1 Diese Verordnung regelt die Beschränkung der Parkzeit sowie die Erhebung von Kontroll- und Benützungsgebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.</p> <p>2 Parkplätze auf Privatgrund und in Parkhäusern sowie Parkplätze, die im Zusammenhang mit öffentlichen Festanlässen oder sonstigen Veranstaltungen kurzfristig bereit gestellt werden oder die vorübergehend dem schlichten Gemeingebrauch entzogen werden, unterstehen dieser Verordnung nicht.</p>		

<p>Art. 2 Begriffe</p> <p>1 Gebührenpflichtige Parkplätze sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr zu entrichtenden Gebühr gestattet ist.</p> <p>2 Motorfahrzeuge im Sinn dieser Verordnung sind alle Strassenfahrzeuge mit eigenem Antrieb, mit Ausnahme von Motorrädern und Motorfahrrädern.</p> <p>3 Die Kontrollgebühr ist das Entgelt für die Bereitstellung der gebührenpflichtigen Parkplätze, die Wartung der Parkuhren und die Überwachung der Parkzeitbeschränkung.</p> <p>4 Die Benützungsg Gebühr ist das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Grundes im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs.</p> <p>5 Fahrzeughalter ist, wer die tatsächliche und dauernde Verfügungsgewalt über das Fahrzeug besitzt und es im eigenen Interesse oder auf eigene Kosten gebraucht oder gebrauchen lässt.</p>		
<p>Art. 3 Kurzfristiges Parkieren</p> <p>1 Als kurzfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während längstens 60 Minuten.</p>		

<p>2 Für das kurzfristige Parkieren wird eine Kontrollgebühr erhoben. Die Kontrollgebühr wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- pro Stunde.</p>		
<p>Art. 4 Längerfristiges Parkieren</p> <p>1 Als längerfristiges Parkieren gilt das Abstellen eines Motorfahrzeuges auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz während mehr als 60 Minuten.</p> <p>2 Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr ab einer Parkierungsdauer von mehr als 60 Minuten zusätzlich eine Benützungsgeld erhoben.</p> <p>3 Die Benützungsgeld wird vom Stadtrat festgesetzt. Sie beträgt höchstens Fr. 1.- für jeweils 60 Minuten.</p>	<p>2 Für das längerfristige Parkieren wird nebst einer Kontrollgebühr <u>gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Verordnung</u> ab einer Parkierungsdauer von mehr als 60 Minuten zusätzlich eine Benützungsgeld erhoben.</p>	
<p>Art. 5 Anpassung der Gebühren an die Teuerung</p> <p>Die Kontroll- und Benützungsgeld werden der Teuerung angepasst, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festlegung um mindestens 10 % angestiegen ist.</p>		
<p>Art. 6 Parkierungszonen</p> <p>1 Als Parkierungszone I gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen.</p>		

<p>zen, sofern sie nicht innerhalb der Parkierungszonen II oder III liegen.</p> <p>2 Als Parkierungszone II gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, welche als blaue Zonen im Sinne von Art. 48 Abs. 2 lit. a Signalisationsverordnung¹⁾ signalisiert sind. Der Stadtrat legt die Parkierungszonen II fest.</p> <p>3 Als Parkierungszone III gelten die markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen auf bzw. an folgenden Strassen: Albisstrasse 1 – 38 Bahnhofplatz Baumgartenweg Florastrasse Kronengasse Kronenstrasse Müliweg Poststrasse Rebweg Wachtgasse Webereistrasse (zwischen Wachtbrücke und Mülibrücke) Wiesenweg Zürichstrasse 1 – 21</p> <p>4 Innerhalb der Parkierungszone III sind alle markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen gebührenpflichtig. Der Stadtrat kann in dieser Zone aus zureichenden Gründen auf Parkplätzen mit einer signalisierten Höchstpark-</p>	<p>2 Als Parkierungszone II gelten sämtliche markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen, welche als <u>Blaue</u> Zonen im Sinne von Art. 48 Abs. 2 lit. a Signalisationsverordnung¹⁾ signalisiert sind. Der Stadtrat legt die Parkierungszonen II fest.</p>	
--	--	--

<p>zeit von längstens 30 Minuten auf die Gebührenerhebung verzichten.</p> <p>5 Innerhalb der Parkierungszone I sind alle markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen gebührenpflichtig oder werktags in der Zeit von 6 Uhr bis 20 Uhr mit einer Höchstparkzeit von 6 Stunden signalisiert. Aus zureichenden Gründen kann der Stadtrat auf die Gebührenerhebung oder die Signalisation der Höchstparkzeit verzichten, namentlich bei fehlendem öffentlichem Interesse oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.</p>	<p>5 Innerhalb der Parkierungszone I sind alle markierten Parkplätze auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen städtischen Parkplätzen gebührenpflichtig oder werktags (<u>Montag bis Samstag</u>) in der Zeit von <u>06.00 Uhr bis 20.00 Uhr</u> mit einer Höchstparkzeit von 6 Stunden signalisiert. Aus zureichenden Gründen kann der Stadtrat auf die Gebührenerhebung oder die Signalisation der Höchstparkzeit verzichten, namentlich bei fehlendem öffentlichem Interesse oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit.</p>	
<p>Art. 7 Parkierungsdauer und temporäre Parkierungsbeschränkungen</p> <p>1 Der Stadtrat kann für die öffentlichen Parkplätze Höchstparkzeiten festlegen.</p> <p>2 Temporäre Parkierungsbeschränkungen, namentlich im Zusammenhang mit Schneeräumungen, Bauarbeiten oder Veranstaltungen, gelten entschädigungslos auch für Personen, welche nach dieser Verordnung eine gebührenpflichtige Bewilligung erhalten haben.</p>		
<p>Art. 8 Fahrzeuge der öffentlichen Dienste</p> <p>Die Pikett-, Einsatz- und Dienstfahrzeuge der öffentlichen Dienste der Stadt Adliswil sind von Gebühren und Höchstparkzeiten befreit.</p>		

II. Dauerparkkarten, Tages- und Wochenbewilligungen		
Art. 9 Grundsatz Für das regelmässige Parkieren von leichten Motorwagen auf Parkplätzen der Zonen I und II, können unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Bestimmungen Dauerparkkarten und Tagesbewilligungen erteilt werden.		
Art. 10 Parkkartenzonen Für die Bewirtschaftung der Parkplätze beim Dauerparkieren legt der Stadtrat einzelne Parkkartenzonen fest.		
Art. 11 Parkierungsbewilligungen 1 Fahrzeughalter erhalten nach Massgabe der Art. 11 bis 14 eine Bewilligung (Parkkarte), die das dauernde Parkieren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung auf dem gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt. 2 Die Parkierungsbewilligung gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz. 3 Die Parkierungsbewilligung gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarte dient zusammen mit dem Kontrollschild des Fahrzeuges als Kontrollmittel.	1 Fahrzeughalter <u>können</u> nach Massgabe der Art. 11 bis 14 <u>dieser Verordnung</u> eine Bewilligung (Parkkarte) <u>erwerben</u> , die das dauernde Parkieren innerhalb der Gültigkeitsdauer der Parkierungsbewilligung auf dem gesamten Stadtgebiet bzw. in einer oder mehreren Parkkartenzonen erlaubt.	

<p>4 Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.</p> <p>5 Die Parkierungsbewilligung berechtigt ausschliesslich auf denjenigen Parkplätzen zum unbeschränkten Parkieren, wo dies mit einer Zusatztafel „Mit Parkkarte ... unbeschränkt“ speziell signalisiert ist.</p>		
<p>Art. 12 Anwohner und Wochenaufenthalter</p> <p>Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter erhalten</p> <p>a) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkartenzone eingetragenen leichten Motorwagen,</p> <p>b) für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen</p> <p>eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone.</p>	<p>Art. 12 Anwohner und Wochenaufenthalter</p> <p>Schriftenpolizeilich gemeldete Anwohner und Wochenaufenthalter <u>sind berechtigt</u>,</p> <p>a) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse in der entsprechenden Parkkartenzone eingetragenen leichten Motorwagen,</p> <p>b) für jeden ihnen nachweisbar zum ständigen Gebrauch überlassenen leichten Motorwagen</p> <p>eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone <u>zu erwerben</u>.</p>	
<p>Art. 13 Geschäftsbetriebe</p> <p>In der entsprechenden Parkkartenzone ansässige Geschäftsbetriebe erhalten für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone.</p>	<p>Art. 13 Geschäftsbetriebe</p> <p>In der entsprechenden Parkkartenzone ansässige Geschäftsbetriebe <u>können</u> für jeden auf ihren Namen eingelösten leichten Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für diese Parkkartenzone <u>erwerben</u>.</p>	
<p>Art. 14 Andere gleichermassen Betroffene</p>		

<p>1 Anderen von der Parkzeitbeschränkung in einer Parkkartenzone gleichermassen Betroffenen kann für einen leichten Motorwagen ebenfalls eine Parkierungsbewilligung für die entsprechende Parkkartenzone erteilt werden.</p> <p>2 Als gleichermassen Betroffene gelten namentlich Personen, die zwingend auf die Benützung eines leichten Motorwagens angewiesen sind (Invalide, Schichtarbeitende mit Arbeitszeiten ausserhalb der Betriebszeiten des öffentlichen Verkehrs und dergleichen).</p>		
<p>Art. 15 Handwerks- und Servicebetriebe</p> <p>1 Handwerks- und Servicebetriebe, Notfalldienste und dergleichen erhalten für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartenzonen.</p> <p>2 Die Parkierungsbewilligung wird nur für Fahrzeuge erteilt, die gewerblichen Zwecken dienen. Das Fahrzeug muss mit einer Werkstatteinrichtung ausgerüstet sein oder primär zum Transport von Materialien und Werkzeugen verwendet werden.</p> <p>3 Die Parkierungsbewilligung gilt nur im Zusammenhang und für die Dauer der gewerblichen Tätigkeit.</p>	<p>1 Handwerks- und Servicebetriebe, Notfalldienste und dergleichen <u>können</u> für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung für alle Parkkartenzonen <u>erwerben</u>.</p>	
<p>Art. 16 Übriger Personenkreis</p> <p>Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Parkkartenzonen oder Plätze ein bestimmter</p>	<p>Art. 16 Übriger Personenkreis</p> <p>Der Stadtrat kann festlegen, dass für bestimmte Parkkartenzonen oder Plätze ein bestimmter</p>	

<p>Personenkreis auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung gem. Art. 11 bis 14 dieser Verordnung für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen kann.</p>	<p>Personenkreis auch ohne Nachweis einer besonderen Berechtigung <u>gemäss</u> Art. 11 bis 14 dieser Verordnung für leichte Motorwagen eine Parkierungsbewilligung beziehen kann.</p>	
<p>Art. 17 Tagesbewilligung und Wochenbewilligungen</p> <p>1 Für einzelne Tage und Wochen werden Parkierungsbewilligungen für leichte Motorwagen abgegeben, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.</p>	<p>Art. 17 Tagesbewilligung und Wochenbewilligungen</p> <p>Für einzelne Tage und Wochen <u>können</u> Parkierungsbewilligungen für leichte Motorwagen <u>erworben werden</u>, für welche keine Berechtigungsvoraussetzungen gelten.</p>	
<p>Art. 18 Zeitlicher Geltungsbereich</p> <p>1 Die Parkierungsbewilligung wird in der Regel für die Dauer von einem bis längstens zwölf Monaten erteilt. Ein Erneuerungsgesuch ist ein Monat vor Ablauf der Bewilligung einzureichen.</p> <p>2 Die Wochenbewilligung ist am Ausstellungstag von 00.00 an während sechs aufeinander folgenden Werktagen (inkl. Samstag) sowie bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.</p> <p>3 Die Tagesbewilligung ist am Ausstellungstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr sowie bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.</p>	<p>2 Die Wochenbewilligung ist am Ausstellungstag von <u>00.00 Uhr</u> an während sechs aufeinander folgenden Werktagen (<u>Montag bis Samstag</u>) sowie bis 07.00 Uhr des darauffolgenden Kalendertages gültig.</p>	
<p>Art. 19 Anzahl Parkierungsbewilligungen</p> <p>Aus zureichenden Gründen, namentlich bei fehlendem Parkplatzangebot oder zum Schutz der</p>		

<p>Wohnbevölkerung vor übermässigen Immissionen, kann der Stadtrat</p> <p>a) die Anzahl der zu erteilenden Parkierungsbewilligungen pro Parkkartenzone;</p> <p>b) die Anzahl der zu erteilenden Parkierungsbewilligungen pro berechnete Person;</p> <p>c) die Anzahl der aufeinanderfolgenden Tagesbewilligungen und Wochenbewilligungen pro Fahrzeughalter;</p> <p>beschränken.</p>		
<p>Art. 20 Gebühren</p> <p>1 Für das Ausstellen der Parkierungsbewilligung wird im Voraus eine Gebühr erhoben.</p> <p>2 Die Gebühr deckt die Kosten für die Bewirtschaftung der Parkierungsbewilligungen und der entsprechenden Parkplätze und enthält auch die Abgabe für den gesteigerten Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen.</p>		
<p>Art. 21 Gebührenrahmen</p> <p>1 Die Jahresgebühr beträgt:</p> <p>a) zwischen Fr. 240.- und Fr. 480.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser Verordnung);</p> <p>b) zwischen Fr. 360.- und Fr. 600.- für eine Parkkarte für andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 dieser Verordnung);</p>	<p>Art. 21 Gebührenrahmen</p> <p>1 Die Jahresgebühr beträgt:</p> <p>a) zwischen Fr. 240.- und Fr. 480.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser <u>Verordnung</u>);</p>	

<p>c) zwischen Fr. 420.- und Fr. 660.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;</p> <p>d) zwischen Fr. 480.- und Fr. 720.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge;</p> <p>e) zwischen Fr. 0.- und Fr. 720.- für eine Parkkarte für übrige Personenkreise (Art. 16 dieser Verordnung).</p> <p>2 Die Monatsgebühr beträgt:</p> <p>a) zwischen Fr. 20.- und Fr. 40.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser Verordnung);</p> <p>b) zwischen Fr. 30.- und Fr. 50.- für eine Parkkarte für andere gleichermassen Betroffene (Art. 14 dieser Verordnung);</p> <p>c) zwischen Fr. 35.- und Fr. 55.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit Gültigkeit für ein Fahrzeug;</p> <p>d) zwischen Fr. 40.- und Fr. 60.- für eine Parkkarte für Handwerks- und Servicebetriebe (Art. 15 dieser Verordnung) mit alternativer Gültigkeit für maximal sechs Fahrzeuge;</p> <p>e) zwischen Fr. 0.- und Fr. 60.- für eine Parkkarte für übrige Personenkreise (Art. 16 dieser Verordnung).</p> <p>3 Die übrigen Gebühren betragen:</p> <p>a) zwischen Fr. 5.- und Fr. 15.- für Tagesparkkarten</p>	<p>2 Die Monatsgebühr beträgt:</p> <p>a) zwischen Fr. 20.- und Fr. 40.- für eine Anwohner- und Geschäftsparkkarte (Art. 12 und 13 dieser <u>Verordnung</u>);</p>	
--	--	--

<p>b) zwischen Fr. 15.- und Fr. 25.- für Wochenparkkarten</p> <p>4 Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest.</p>	<p>4 Der Stadtrat legt die Gebühren der jeweiligen Parkkarten innerhalb der obenstehenden Bandbreiten fest <u>und informiert den Grossen Gemeinderat über diesbezügliche Beschlüsse.</u></p>	
<p>Art. 22 Rückerstattung von Gebühren</p> <p>Bei Hinterlegung der Parkkarte wird die Gebühr für die nicht in Anspruch genommenen Kalendermonate zurückerstattet. Für angebrochene Kalendermonate wird die Gebühr nicht zurückerstattet.</p>		
<p>Art. 23 Verfahren</p> <p>1 Die Parkierungsbewilligungen werden auf begründetes Gesuch hin vom Ressort Sicherheit und Gesundheit erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss dieser Verordnung gegeben und die Gebühren bezahlt sind.</p> <p>2 Es ist Sache der Gesuchstellenden, die Bewilligungsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.</p>		
<p>Art. 24 Erlöschen der Gültigkeit und Änderung der Voraussetzungen</p> <p>1 Die Parkierungsbewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind, ihre Gültigkeit abgelaufen ist oder wenn sie miss-</p>		

<p>bräuchlich verwendet wurde.</p> <p>2 Änderungen der auf der Parkierungsbewilligung vermerkten Tatsachen sind innerhalb von 14 Tagen dem Ressort Sicherheit und Gesundheit zu melden.</p>		
<p>III. Ortsvereine</p>		
<p>Art. 25 Parkierungsbewilligung für Vereine</p> <p>Vereine, insbesondere Sportvereine, mit Sitz in Adliswil erhalten für Ihre ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzusetzende Anzahl Parkkarten im Sinne von Art. 15, die das dauernde, gebührenfreie Parkieren während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlauben.</p>	<p>Art. 25 Parkierungsbewilligung für Vereine</p> <p>Vereine, insbesondere Sportvereine, mit Sitz in Adliswil erhalten für <u>ihre</u> ehrenamtlich tätigen Funktionäre und Trainer unter dem Titel „Vereinsunterstützung“ unentgeltlich eine vom Stadtrat festzusetzende Anzahl Parkkarten im Sinne von Art. 15 <u>dieser Verordnung</u>, die das dauernde, gebührenfreie Parkieren während und zum Zweck der Vereinstätigkeit erlauben.</p>	
<p>IV. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 26 Vollzug</p> <p>Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen ausfuhrungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 26 Vollzug</p> <p>Der Stadtrat erlässt die für den Vollzug dieser Verordnung notwendigen <u>Ausfuhrungsbestimmungen</u>.</p>	
<p>Art. 27 Strafbestimmungen</p>		

<p>1 Mit Busse wird bestraft, wer</p> <p>a) die Berechtigung zum Bezug einer Parkkarte mit unwahren Angaben erschleicht,</p> <p>b) der Meldepflicht gemäss Art. 24 Abs. 2 nicht fristgemäss nachkommt,</p> <p>c) gegen Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen, die auf der Parkkarte genannt sind, verstösst.</p> <p>2 Der Stadtrat legt für einfache Fälle einen Ordnungsbussenbetrag fest.</p>		
<p>Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. April 1976 und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23. April 2002 werden per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.</p>	<p>Art. 28 streichen (vgl. Disp.-Ziff. II)</p>	
<p>Art. 29 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾</p>	<p>Art. 28 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt auf den vom Stadtrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.²⁾</p>	
<p>Fussnoten:</p> <p>1) Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, SR 741.21</p> <p>2) Inkrafttreten: [Datum] (SRB ...)</p>		

- II. Die Verordnung betreffend das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. April 1976 und die Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen vom 23. April 2002 werden mit Inkrafttreten unter Dispositivziffer I erlassenen Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund aufgehoben.
- III. Mitteilung von Dispositivziffern I. bis II. an den Stadtrat.
- IV. Veröffentlichung von Dispositivziffern I. bis II. im amtlichen Publikationsorgan.
- V. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Adliswil, 7. September 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident:
Daniel Jud

Der Vizepräsident:
Mario Senn

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Mit Beschluss 2015-151 vom 16. Juni 2015 beantragt der Stadtrat dem Grossen Gemeinderat den Erlass der Verordnung über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Stadt Adliswil (Parkierungsverordnung, VPöG) sowie die Aufhebung der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 7. April 1976 sowie der Verordnung über das unbeschränkte Parkieren in Blauen Zonen (Parkkartenverordnung) vom 23. April 2002.

2. Vorberatung der Sachkommission

Die Sachkommission unterstützt das vom Stadtrat vorgesehene neue Parkierungskonzept. Als vorteilhaft beurteilt sie den Systemwechsel von je nach Quartier gemischten Parkierungsregimes (Nachtparkbewilligung sowie Blaue Zonen mit Tagesparkbewilligung) zu einem vereinheitlichten System mit Tagesparkbewilligungen. Mit der Festsetzung einer Maximalparkzeit von sechs Stunden zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr auf weissen Parkfeldern kann das dauerhafte Parkieren von unberechtigten Fahrzeughaltern (z.B. Pendler) verhindert werden (Art. 6 Abs. 5 VPöG). Ermöglicht wird auch die Reduktion des Verwaltungsaufwandes, von der auch Fahrzeughalter profitieren, da sie nur noch über eine Bewilligung mit Gültigkeit in der Nacht und am Tag verfügen müssen.

Die Kommission erörterte im Rahmen ihrer Vorberatung unter anderem, ob Gewerbebetriebe durch die Neuregelung höhere Belastungen tragen müssten. Es zeigte sich, dass den Gewerbebetrieben insgesamt keine Mehrbelastung auferlegt wird, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Betriebe mit der Neuregelung höhere oder tiefere Gebühren entrichten müssen. Die Kommission erachtet es jedoch als wichtig, dass alle Gewerbebetriebe gleichbehandelt werden, was mit der neuen Regelung erreicht wird. Es drängen sich deshalb diesbezüglich keine Änderungen an der VPöG auf. Grundsätzlich begrüsst wird die Möglichkeit zur Unterstützung von Vereinen (Art. 25 VPöG). Die Kommission weist aber darauf hin, dass hier ein gewisses Missbrauchspotential besteht, da Vereinsfunktionäre teilweise für ihre Tätigkeit entschädigt werden.

Durch die Neuregelung des Parkierungsregimes entstehen Investitionskosten von Fr. 97 152.-, die von der Sachkommission als tragbar beurteilt werden. Die Gebühreneinnahmen sollten sich kaum verändern und werden weiterhin knapp Fr. 600 000.- betragen.

Mitberichte anderer Kommissionen sind keine erfolgt.

3. Antrag der Sachkommission und Minderheitsanträge

Die Kommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, auf die Vorlage einzutreten. In ihrem geänderten Antrag schlägt sie geringfügige formale Anpassungen vor. Die einzige materielle Änderung betrifft Art. 21 Abs. 4 VPöG, mit der sichergestellt wird, dass der Stadtrat den Grossen Gemeinderat und damit die Öffentlichkeit über Gebührenänderungen informiert. Dies kann bspw. mit der Veröffentlichung des entsprechenden Beschlusses auf der Beschlussdatenbank oder mit einer mündlichen Mitteilung an einer Ratssitzung erfolgen. Der Stadtrat (Ressort Sicherheit und Gesundheit) wurde über die Änderungsabsichten der Kommission informiert und hat dazu Stellung genommen. Die erfolgten Anregungen wurden weitgehend übernommen. Minderheitsanträge liegen keine vor.

Die Sachkommission beantragt dem Rat mit 9:0 Stimmen, ihren Anträgen zu folgen.